



Kindertagesstätte „Spielhaus“ e. V.

Satzung des Vereins Kindertagesstätte „Spielhaus“ e. V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Kindertagesstätte Spielhaus“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht erhält er den Zusatz: „e. V.“ Er beantragt als eingeschriebener Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, Glasmeisterstraße 9 und seinen Wirkungskreis in Potsdam und Umgebung.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für die Förderung einer theoretischen und praktisch-pädagogischen Tätigkeit bei der Betreuung von Kindern. Der Verein übernimmt als freier Träger Kindertagesstätten. Er kann seinen Aufgaben dienliche Einrichtungen schaffen und unterhalten. Der Verein tritt für den weiteren Erhalt dieser Einrichtungen ein, sorgt für eine liebevolle und optimale Betreuung der Kinder in dieser Einrichtung. Er bemüht sich um eine ausgewogen und anspruchsvolle pädagogische Arbeit. In der Arbeit mit Kindern versteht sich der Verein als Förderer neuer Wege. Eine ständige pädagogische Weiterbildung wird angestrebt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein nimmt seine Aufgaben unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit wahr, er garantiert freie Meinungsäußerung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen einzig und allein nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen davon ist die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ihren Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird über eine Eintrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit auf der nächsten Vorstandssitzung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen drei Monaten ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Streichung.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches gegen die Vereinsinteressen und -ziele grob verstoßen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Begründung wird schriftlich zugestellt.

§ 4 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge:
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Zuwendungen: Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden zu erhalten.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Einberufen wird sie durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist ein beschließendes Organ und zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, erarbeitet durch den Vorstand
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung des VereinsSie entscheidet über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Einspruchsanträge bei Ausschluss
 - Aufnahme von Darlehen
 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder Protokollführer unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für den Zeitraum von einem Jahr gewählt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Einsetzung und Berufung der Geschäftsführung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
3. Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben gleichberechtigten Mitglieder. Jeder Anwesende hat hierbei insgesamt eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
4. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mehrheitlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
6. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung untereinander wird durch den Vorstand geregelt. Betrifft das jeweilige Rechtsgeschäft ein Vorstandsmitglied, ist dieses von der Vertretung ausgeschlossen. Der Verein wird in diesem Fall von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden oder mit seiner Entlastung.
9. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

1. Bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zwecks ist sein Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung und Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Befindet die Mitgliederversammlung, dass in diesem außergewöhnlichen Fall die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl zu gering ist (mindestens 50%), wird die Versammlung in zwei Wochen wiederholt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, auch bei zu geringer Anzahl der Mitglieder. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch.